

KLIENTEN – INFO

Nr. 7/2009 – Juli 2009

Ende der Erwerbsgesellschaften – Termin 31.12.2009

Seit 2007 gibt es die Gesellschaftsformen OEG und KEG nicht mehr. Diese Gesellschaften gelten jetzt als OG (Offene Gesellschaft) bzw. KG (Kommanditgesellschaft).

Bis zum 31.12.2009 müssen die ehemaligen Erwerbsgesellschaften allerdings ihre Firmenbezeichnung ändern und dies im Firmenbuch eintragen lassen.

Erfolgt das nicht, nimmt das Firmenbuch bis zur erfolgten Änderungsmeldung keine weiteren Eintragungen vor. Tatsächlich ausgeschiedene Gesellschafter haften damit weiterhin den Gläubigern die-

ser Gesellschaft, entweder unbeschränkt oder bis zur Höhe der (möglicherweise bereits zurückgezahlten) Kommanditeinlage.

Der geänderte Wortlaut muss natürlich, wie auch die Firmenbuchnummer, auf allen Geschäftspapieren aufscheinen. Die Eintragung der Änderungen sind bis Ende dieses Jahres von den Gerichtsgebühren befreit.

Offene Gesellschaften, die schon vor dem Jahr 2007 den Zusatz OHG geführt haben, können diesen Zusatz beibehalten. Eine Änderung auf OG ist möglich, aber nicht vorgeschrieben.

GmbH oder Einzelunternehmen – was ist günstiger?

Nach der Steuerreform 2009 sollten neue Überlegungen hinsichtlich der auf Dauer steuerlich günstigeren Rechtsform angestellt werden.

Auf Seiten des Einzelunternehmens war die Regelung über die begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen die einzige Bestimmung, die das Zurückbehalten (Thesaurieren) von Gewinnen gefördert hat. Ziel dieser Bestimmung war es, einen Anreiz zu schaffen die Eigenkapitalquote bei heimischen Unternehmen zu stärken.

Bei einer GmbH war das Ansammeln von Gewinnen seit jeher günstiger, da in diesem Fall nur die Körperschaftsteuer (KöSt) von 25% anfällt. Die Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% fällt erst bei Ausschüttung an die Gesellschafter an.

Abgabenbelastungsvergleich

Nach neuer Rechtslage (ab Veranlagung 2010) kann ein Einzelunternehmer bis zu 13% des Jahresgewinnes, jedoch maximal € 100.000, als Gewinnfreibetrag geltend machen, sofern in bestimmte Wirtschaftsgüter investiert wird. Einzelheiten zum neuen Gewinnfreibetrag entnehmen Sie bitte unserer Klienten-Info Nr. 4/2009. Es gilt daher zu vergleichen, ob ein Einzelunternehmen unter Anwendung des neuen Gewinnfreibetrages oder eine GmbH aus steuerlicher Sicht günstiger ist. Dafür müssen allerdings die Rahmenbedingungen der einzelnen Gesellschaften geklärt sein.

Während ein Einzelunternehmer seinen Lebensunterhalt durch laufende Entnahmen aus seinem Unternehmen decken kann, deckt der Geschäftsführer einer GmbH seinen Lebensunterhalt mit dem Geschäftsführerbezug. Im Gegensatz zur Entnahme

beim Einzelunternehmen fallen beim Geschäftsführerbezug außerdem Lohnnebenkosten an.

Ausmaß der getätigten Investitionen

Der Gewinnfreibetrag wird beim Einzelunternehmer direkt bei der Gewinnermittlung berücksichtigt, während bei der GmbH nur der Geschäftsführerbezug (sofern die Beteiligung über 25% beträgt), im Regelfall in Höhe des Grundfreibetrages, gekürzt wird. Welche Rechtsform im Endeffekt günstiger ist, hängt einerseits von der Ausschüttungs-/Entnahmequote und andererseits vom Ausmaß der getätigten Investitionen ab.

Ganz anders würde sich dieser Rechtsformenvergleich darstellen, wenn man unterstellt, dass nicht ausgeschüttet wird, sondern der gesamte Gewinn thesauriert wird.

Vereinfachend kann festgehalten werden:

Zunächst ist aufgrund der Progression in der Einkommensteuer das Einzelunternehmen steuerlich vorteilhafter als die GmbH.

Ab einer gewissen Gewinnhöhe verschiebt sich die Vorteilhaftigkeit allerdings zugunsten der GmbH. Der Vorteilhaftigkeitswechsel zur GmbH tritt dabei um so früher ein, je geringer die Ausschüttungs-/Entnahmequote ist und je weniger Investitionen im Sinne des neuen Gewinnfreibetrages getätigt werden.

Zur Beurteilung, ob für die Zukunft Handlungsbedarf besteht, ist allerdings eine genaue Einzelbetrachtung notwendig.

Energieabgabenvergütung – verschenken Sie kein Geld!

Seit 2002 besteht auch für Dienstleistungsbetriebe wie etwa Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättengewerbes ein Anspruch auf teilweise Rückvergütung der entrichteten Energieabgaben. Daraus können sich erhebliche Guthchriften ergeben.

Mit der Rückforderungsmöglichkeit beabsichtigt der Gesetzgeber energieintensive Unternehmen von den im Strom-, Erdgas-, Flüssiggas-, Heizöl- und Kohlepreis enthaltenen Energieabgaben zu entlasten.

Ein allfälliger Anspruch ergibt sich aus den geleisteten Energieabgaben abzüglich eines

- variablen Selbstbehaltes, das ist der höhere Wert aus verbrauchsbezogenem Selbstbehalt oder 0,5% des Nettoproduktionswertes, sowie eines
- fixen Selbstbehaltes in der Höhe von € 400.

Verbrauchsbezogener Selbstbehalt:

Der verbrauchsbezogene Selbstbehalt errechnet sich, indem der mengenmäßige Energieverbrauch mit dem gesetzlich festgesetzten Selbstbehalt multipliziert wird (z.B. Strom € 0,0005 je kWh, Erdgas € 0,00598 je m³, Heizöl extraleicht € 0,021 je l).

Nettoproduktionswert:

Um den maßgeblichen Nettoproduktionswert zu erhalten, sind hingegen von den getätigten Umsät-

zen die an das Unternehmen erbrachten Vorleistungen (exklusive der Gestellung von Arbeitskräften) abzuziehen.

Vom daraus resultierenden Ergebnis gelangt ein halbes Prozent zum Ansatz.

Grobe Berechnung

Überschlagsmäßig lässt sich ein allfälliger Vergütungsanspruch wie folgt berechnen:

Die entrichteten Energieabgaben belaufen sich im Schnitt auf etwas weniger als 15% des Nettoenergieaufwandes.

Der als Nettoproduktionswert anzusetzende Wert lässt sich näherungsweise aus dem Jahresergebnis vor Steuern zuzüglich Personalaufwand und Abschreibungen, abzüglich getätigter Investitionen ableiten.

Der in etwa vergütungsfähige Betrag kann schließlich nach dem oben angeführten Berechnungsschema ermittelt werden.

Exakte Berechnung

Sofern für Ihren Betrieb in den letzten Jahren keine Energieabgabenvergütung beantragt wurde und die von Ihnen auf Basis der obigen Ausführungen vorgenommene Grobberechnung einen Erstattungsanspruch ergibt, sollten Sie jedenfalls mit uns Rücksprache halten und eine exakte Berechnung anstellen lassen.

Vergütungsantrag

Der Vergütungsantrag muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren eingebracht werden. Bis zum Ende

des Jahres 2009 besteht also die Möglichkeit, die Erklärung für das Wirtschaftsjahr 2004 beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Besteuerung von ausländischen Künstlern in Österreich

Künstler, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, sind mit ihren in Österreich erzielten Einkünften in Österreich beschränkt steuerpflichtig. Diese Steuerpflicht wird im Regelfall durch einen Steuerabzug beim inländischen Veranstalter erfüllt.

Bei diesem Steuerabzug ist zunächst eine Brutto- und Nettobesteuerung zu unterscheiden.

Bruttobesteuerung

Wird der Künstler im Rahmen eines Werkvertrages in Österreich tätig, erfolgt die Besteuerung durch Einbehaltung eines 20%igen Steuerabzuges vom Bruttobetrag der Gage durch den inländischen Veranstalter, wobei es unbeachtlich ist, ob die Gage direkt an den ausländischen Künstler oder an dessen Agenten bezahlt wird. Werden neben der Gage auch andere Kosten übernommen, sind auch diese vom 20%igen Steuerabzug betroffen.

Die Abzugsteuer ist bis spätestens 15. des nächsten Monats an das Wohnsitz- bzw. Betriebsfinanzamt des Veranstalters, unter der Bezeichnung „Steuerabzug gem. § 99 EStG“ abzuführen.

Wird der Künstler im Rahmen eines Dienstvertrages tätig, so ist der inländische Veranstalter verpflichtet, die Lohnsteuer von 20% des Bruttobetrages abzuführen.

Nettobesteuerung

Handelt es sich um einen in der EU- oder EWR-Raum ansässigen Künstler, kann neben der Brutto- auch die Nettomethode angewandt werden. Dabei werden auch die mit den Einkünften in Zusammenhang stehenden Ausgaben beim Steuerabzug berücksichtigt.

Dafür beträgt der Prozentsatz für die Abzugsteuer bei der Nettomethode im Regelfall 35% und darf nur

erfolgen, wenn der Einkünfteempfänger zustimmt. Für ausländische Künstler, die im Dienstverhältnis angestellt sind, gilt das oben Gesagte analog. Ob die Brutto- oder die Nettomethode für den Einkünfteempfänger günstiger ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

Beispiel:

Ein deutscher Künstler erhält vom österreichischen Veranstalter ein Honorar von € 2.000. Die Spesen von insgesamt € 1.700 (Nächtigung, Flug, Fahrtkosten) werden vom Veranstalter übernommen.

Nach der Bruttomethode würde eine Abzugsteuer von € 740 (20% von 3.700) anfallen. Die Nettomethode führt dagegen nur zu einer Abzugsteuer von € 700 (35% von 2.000).

Dem Künstler steht es aber auch im Rahmen der Bruttobesteuerung frei, eine Veranlagung durchzuführen und in diesem Zusammenhang die Aufwendungen geltend zu machen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Bei Künstlern, die grenzüberschreitend tätig werden, besteht die Möglichkeit, dass ihre Einkünfte in zwei verschiedenen Ländern doppelt besteuert werden. Um das zu vermeiden, hat Österreich mit zahlreichen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, die teilweise Sonderregelungen für Künstler vorsehen.

In bestimmten Bagatellfällen kann dadurch auf einen Steuerabzug gänzlich verzichtet werden.

Darüber hinaus bestehen verschiedene – teils komplizierte – Sonderregelungen für den Fall, dass Verträge nicht direkt mit den Künstlern, sondern mit ausländischen Dritten (etwa Künstleragenturen, Konzertdirektionen, Theater-AGs, etc.) abgeschlossen werden, die jedenfalls im Einzelfall abgeklärt werden müssen.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds

Selbstständig erwerbstätige Künstler sind regelmäßig in die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) einbezogen.

Da Künstler über ein unregelmäßiges und oftmals geringes Einkommen verfügen, wurde der Künstler-Sozialversicherungsfonds geschaffen, der einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung leistet.

Im Jahr 2009 beträgt der maximale Zuschuss durch den Künstler-Sozialversicherungsfonds € 1.230. Damit dieser Zuschuss auch gewährt wird, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zunächst muss der Künstler bereits in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert sein. Diesbezügliche Fragen sind mit der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) abzuklären.
- Für den Antrag auf Gewährung von Zuschüssen muss das dafür vorgesehene Formular verwendet werden, abzurufen unter www.ksvf.at/form/Antrag_Zuschuss.pdf. Der Antrag kann sowohl bei der SVA als auch beim Künstler-Sozialversicherungsfonds eingereicht werden und rückwirkend für vier Kalenderjahre gestellt werden (z.B. im Kalenderjahr 2009 auch für die Kalenderjahre 2005, 2006, 2007 und 2008).
- Nach Antragstellung wird von einer Künstlerkommission beurteilt, ob es sich bei der Tätigkeit, für die ein Zuschuss zur Sozialversicherung beantragt wird, um eine künstlerische Tätigkeit handelt.

Dabei ist als Künstler einzustufen, wer in Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden

Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst, aufgrund der jeweiligen künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit, Werke der Kunst schafft.

- Das Einkommen des Künstlers muss sich zwischen bestimmten Unter- und Obergrenzen bewegen, damit der Zuschuss gewährt wird.

Zunächst darf der Künstler im Jahr 2009 nicht weniger als € 4.292,88 Einkünfte aus selbstständig künstlerischer Tätigkeit erzielen. In diesen Betrag werden auch Stipendien und Preise, als auch – unter bestimmten Voraussetzungen – unselbstständig künstlerische Tätigkeiten berücksichtigt.

Das gesamte Einkommen des Künstlers darf allerdings im Jahr 2009 nicht den Betrag von € 21.464,40 übersteigen, im Falle von Kindern erhöht sich dieser Betrag um € 2.146,44 pro Kind.

Rechtmäßiger Bezug des Zuschusses wird geprüft

Werden die genannten Einkommensgrenzen unter- bzw. überschritten oder andere Voraussetzungen verletzt, erlöscht der Anspruch auf Beitragszuschüsse. Werden die Umstände, die zum Wegfall der Beitragszuschüsse führen, allerdings nicht dem Künstler-Sozialversicherungsfonds gemeldet, müssen erhaltene Zuschüsse zurückbezahlt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Künstler-Sozialversicherungsfonds stichprobenmäßig den rechtmäßigen Bezug des Zuschusses überprüft.

Aufhebung der mehrfachen Gebührenlast durch den VfGH

Wurden über ein Rechtsgeschäft, für welches grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten war, mehrere Urkunden (etwa Verträge) oder Gleichschriften (Duplikate, Triplikate) errichtet, so war bisher die Gebührenpflicht grundsätzlich für jede einzelne Urkunde, also mehrfach, entstanden.

Verhindern konnte man dieses kumulierte Anfallen der Gebühr nur dadurch, dass man die weitere(n) Urkunde(n) oder Gleichschriften spätestens am

15. Tag des zweitfolgenden Monats, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, beim Finanzamt vorgelegt hat.

Der VfGH hat für diesen mehrfachen Anfall der Gebühr keine sachliche Rechtfertigung finden können und hat daher die entsprechende gesetzliche Bestimmung aufgehoben. Die Aufhebung gilt in allen Fällen, in denen die Gebührenschuld nach dem 7. April 2009 entsteht.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in elektronischer Form in gedruckter Form wünschen bzw eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren Ihnen die jederzeitige für Sie kostenfreie Beendigung der Zusendung dieser Info.

*Impressum: Mag. Kurt Kaindl Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater, 1020 Wien, Praterstrasse 66 / 1 / 2 / 7c,
Tel: 01/470 87 05 – 0, Fax: 01/470 87 05 – 9, Mail: info@kaindl.biz,
URL: www.kaindl.biz*